

Bundesbeschluß

betreffend

Anstellung eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun.

(Vom 17. Christmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
9. Wintermonat 1880,

beschließt:

1. Für den Waffenplatz Thun wird ein besonderer Schießoffizier mit einer Besoldung von Fr. 4000 nebst Pferdation angestellt.
2. Der Bundesrath ist nach Ablauf der Referendumsfrist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 13. Christmonat 1880.

Der Präsident: Dr. **C. Burckhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 17. Christmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**

Der Protokollführer: **Gisi.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das
Bundesblatt.

Bern, den 19. Christmonat 1880.

Der Bundespräsident: **Walti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Note. Datum der Publikation: 8. Jänner 1881.

Ablauf der Einspruchsfrist: 8. April 1881.

Bericht

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den Rekurs von Bürgern von Ruswyl und Buttisholz, betreffend die Anstellung von Lehrschwestern.

(Vom 13. Dezember 1880.)

Tit.

Unterm 16. April d. J. beehrten wir uns, Ihnen den Rekurs einzubegleiten, welcher gegen unsere Schlußnahme vom 24. Februar, betreffend Anstellung von Lehrschwestern an den öffentlichen Schulen von Ruswyl und Buttisholz, erhoben worden ist. Wir thaten dies mit dem Bemerken, daß wir uns lediglich auf die angefochtene Entscheidung vom 24. Februar abhin glauben beziehen zu können, und daß wir der dortigen Erörterung weiter nichts beizufügen haben. Der genannte Rekurs konnte in der Junisession der eidgenössischen Räte nicht zur Verhandlung gelangen, und mit Zuschrift vom 8. Dezember sprach uns nun die zur Vorberathung desselben bestellte Kommission des hohen Nationalrathes den Wunsch aus, es möchte über das inzwischen in Sachen eingegangene weitere Aktenmaterial der Bundesversammlung ein Bericht vorgelegt werden. Indem wir diesem Wunsche andurch nachzukommen uns beeilen, haben wir die Ehre, Ihnen die nachstehenden Mittheilungen zu machen:

Mit Zuschrift vom 18. Juni wünschte die betreffende nationalrätliche Kommission zu vernehmen, „was uns veranlaßt habe, anzunehmen, es sei die bei den Akten liegende beglaubigte Kopie einer Kopie die getreue Wiedergabe des Originals, und es sei diese

**Bundesbeschluß betreffend Anstellung eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun.
(Vom 17. Christmonat 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.01.1881
Date	
Data	
Seite	24-26
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 953

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.